



**Begründung der Abwägung der von den TÖB eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen
zur 1. Änderung des BP Nr. 5583 – Bockenberg 2 – (Verfahrenswechsel nach frühz. Beteiligung: jetzt BP Nr. 5584 - Bockenberg 3 -)
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligungsfrist bis 12.02.2021 mit Benachrichtigung vom 07.01.2021**

Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird in der Synopse auf die jeweilige erste Abwägung in gleicher Sache verwiesen.

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
T 01	20.01.2021	Geologischer Dienst NRW		
	20.01.2021	<p>a) Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen sind. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Bergisch Gladbach, Gemarkung Bensberg-Honschaft: 0 / R. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc.</p> <p>b) Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Erker Mühle“. Die Vorgaben und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Negative Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu meiden oder zu mindern.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Bei dem Bauvorhaben wird die Erdbebenzone 0 betrachtet. Die Standsicherheit wird von statischer Seite dahingehend geprüft. Ein Erdbebennachweis ist jedoch gemäß der DIN 4149 nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>c) Im Bebauungsplan sind schutzwürdige Böden betroffen. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Boden“ sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut „Boden“ zu bewerten.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.</p>	<p>Durch die Überplanung bislang unversiegelter Flächen gehen schutzwürdige Böden (Braunerde und Pseudogley-Braunerde) und deren Funktionen verloren. Siehe hierzu Landschaftspflegerischer Fachbeitrag unter Nr. 2.2.1.</p> <p>Der BP Nr. 5584 – Bockenberg 3 – liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen BP Nr. 5583 – Bockenberg 2 –. Mit der Neuaufstellung wird ein zusätzlicher Bodeneingriff (Versiegelung) von 2.532 m² zulässig.</p> <p>Der Bodenausgleich erfolgt multifunktional im Rahmen des ökologischen und forstrechtlichen Ausgleichs.</p> <p>Der Ausgleichsbedarf kann durch das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach gedeckt werden. Hierzu stehen Waldflächen im Ausgleichsgebiet Voislöhe/Herkenrath zur Verfügung. Mit dem Kompensationsziel Fichtenforst in Laubmischwald umzuwandeln und Uferbereiche der freien Sukzession zu überlassen, werden auch die Böden verbessert. Natürliche Lebensraumfunktionen für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen können sich wieder entwickeln.</p> <p>Da Nutzungsextensivierung eine Kompensationsmaßnahme des genannten Leitfadens ist, wird der Anregung entsprochen.</p>	ja

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		Hinweis zur Verwendung von Mutterboden: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	ja
T 02	21.01.2021 21.01.2021	<p>Telekom</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Es wird darum gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (insb. Abschnitt 3) zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p>	Leitungsverlegungen auf Privatgrundstücken werden privatrechtlich zwischen Netzbetreiber und Besteller geregelt. Eine Festsetzung dieser Art kann aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan getroffen werden. Der Bauherr wurde über die fachlichen Hinweise am 20.07.2022 in Kenntnis gesetzt.	teilweise

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
T 03	27.01.2021	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p> <p>Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche wurden bisher nicht durchgeführt.</p> <p>Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
	27.01.2021			
T 04	08.02.2021	<p>Bezirksregierung Arnsberg</p> <p>Der Geltungsbereich der Planänderung liegt über dem auf Blende, Blei-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Julien“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die Umicore Mining Heritage GmbH (Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau). Es wird empfohlen die vorgenannte Bergwerksfeldeigentümerin um eine Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass in den derzeit vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich der ersten Bebauungsplanänderung kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Außerdem ist der in den Unterlagen verzeichnete Abbau von Mineralien durch die frühere Grube „Bockenbergr“ mehr als 100 m südlich des Plangebiets verortet. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen</p>	<p>Die Information über das Bergwerksfeld wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Umicore Mining Heritage GmbH wurde beteiligt. Siehe T 07.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
	08.02.2021			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		auf die Tagesoberfläche im Plangebiet ist aus dem bezeichneten Abbau demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbaubehördlicher Sicht keine Bedenken zum Plangebiet.		
T 05	11.02.2021	Rheinisch-Bergischer Kreis <u>T 05.1 Untere Naturschutzbehörde:</u> T 05.1a) Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz): Es wird angeregt, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Ursprungsplan zu aktualisieren und zu ergänzen, einen sinnvollen Ersatz für die entfallenden Kompensationsfunktionen und -maßnahmen sowie Lösungen für die Konfliktlage zwischen Walderhaltung und Bebauung sowie die entfallenden Entwässerungsflächen zu planen.	Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 5584 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die Differenz des Kompensationsbedarfs im Vergleich zum derzeitigen Planungsrecht (Ursprungsplan Nr. 5583) ermittelt. Durch die heranrückende Bebauung an den Waldrand, werden die Funktionen des Waldes beeinträchtigt. So ist nicht nur der direkte Waldeingriff (150 m ²), sondern auch der indirekte Waldeingriff (3.665 m ²) in einem Abstand von 30 m zur Bebauung bei der Ausgleichsberechnung zu berücksichtigen. Der Ausgleichsbedarf kann über das Ökokonto der Stadt Bergisch Gladbach gedeckt werden. Hierzu stehen Waldflächen im Ausgleichsgebiet Voislöhe/Herkenrath zur Verfügung. Das Kompensationsziel ist die Umwandlung des ehemaligen Fichtenforstes (Kalamitätenforst) in Laubmischwald. Dazu werden die bisher als Fichtenforst genutzten Flächen mit Laubmischwald aufgeforstet und der Uferbereich des Siefen nach Aufforstung mit Erlen der freien Sukzession überlassen. Im zentralen Bereich werden klimagerechte, standortgeeignete Laubbaumarten wie Traubeneiche, Esskastanie, Walnuss, Ahorn etc. aufgeforstet. Die Maßnahme ist mit dem Forstamt abgestimmt. Über diese Fläche können sowohl die Beeinträchtigt der	ja
	11.02.2021			

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>T 05.1b) Amt 39 (Artenschutz): Aus Sicht des Artenschutzes ergeben sich durch die Änderungen des B-Planes nach derzeitigem Kenntnisstand keine für den Artenschutz relevante Änderungen zum B-Planverfahren im Jahre 2014/2015. Dort wurden Artenschutzprüfungen (ASP) von 2013 vorgelegt.</p> <p>Der hier betroffenen Erweiterung der Gewerbefläche wird durch die in der B-Planaufstellung des B-Planes 5583 aufgeführten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die dort aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden somit auch für die hier betroffene 1. Änderung des B-Planes 5583 aufgeführt.</p> <p>Als Auflage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der ASP vom November 2013 auf Seite 28 sind einzuhalten. 2. In der Brutsaison vor Beginn der Maßnahmen ist eine erneute Horstkontrolle sowie Höhlenbaumkontrolle der von der 1. Änderung des B-Plans 5583 betroffenen Fläche durch einen Sachkundigen durchzuführen. Soweit sich hier neue Hinweise auf besetzte Horste bzw. Höhlen ergeben, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens Kontakt mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 	<p>Lebensräume als auch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Waldbestandes kompensiert werden.</p> <p>Zum Ersatz der entfallenden Entwässerungsfläche s. unten, T05.2a, Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Die für das Plangebiet zutreffenden Maßnahmen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 5583 - Bockenberg 2 - wurden in den Bebauungsplan Nr. 5584 -Bockenberg 3- aufgenommen. Im Folgenden wird beschrieben, wie die einzelnen Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt werden:</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahme wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Nr. 1.7.4).</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) aufzunehmen. Ggf. werden Bauzeitenregelungen/ Horstschutzzonen während der Brutzeit sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>3. Weitere festgestellte Horst- und Höhlenbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten.</p> <p>4. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.11. bis 31.01. durchzuführen. Zeitnah, frühestens jedoch 2 Wochen, vor der Rodung von betroffenen Höhlenbäumen sind diese auf Fledermausbesatz durch einen Sachkundigen zu kontrollieren. Soweit sich Hinweise ergeben ist wie unter 2. Kontakt mit dem Veterinäramt aufzunehmen.</p> <p>5. Während der Bauzeit in den Sommermonaten ist eine helle Beleuchtung der Baustelle in den Nachstunden zwischen 22 und 6 Uhr zu unterlassen.</p> <p>6. Die Dauer sowie die Intensität der zukünftigen Beleuchtung des Bebauungsgebietes ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, eine Nutzung von insektenfreundlichen Lampen ist wünschenswert. Eine nach oben abstrahlende Beleuchtung ist zu unterlassen.</p> <p>7. Bei den zukünftigen Gebäuden ist auf größere Glasfronten zu verzichten, bzw. sind diese vogelfreundlich zu gestalten.</p>	<p>Wenn es sich um Horst- und Höhlenbäume außerhalb der überbaubaren Flächen handelt, wird ein Erhalt geprüft.</p> <p>Die Maßnahme wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Nr. 1.7.3).</p> <p>Die Maßnahme wird als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. (siehe Nr. 1.7.5).</p> <p>In Nr. 1.7.6 der textlichen Festsetzungen wird die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchten) festgesetzt.</p> <p>Die Maßnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>8. Eine Beeinträchtigung des im südlichen FFH-Gebiet Königsforst vorhandene Fließgewässersystem Flehbach-Böttcherbach ist auszuschließen.</p> <p>9. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.</p> <p>Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann von der Durchführung einer erneuten Artenschutzprüfung nach den Verwaltungsvorschriften abgesehen werden und ist die Umsetzung der 1. Änderung des B-Planes 5583 aus Sicht des Artenschutzes derzeit ohne Bedenken.</p> <p><u>T 05.2 Untere Umweltschutzbehörde:</u></p> <p>T 05.2a) Niederschlagswasserbeseitigung: Bis zum Bauantragsverfahren ist ein Entwässerungskonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch T 05.2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Maßnahme wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und im städtebaulichen Vertrag vorgesehen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und im Verfahren mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt. Die Zustimmung seitens der UWB erfolgte per E-Mail am 10.08.2022. Da das öffentliche Kanalnetz nur für die Ableitung von häuslichem Schmutzwasser zur Verfügung steht, sieht das Entwässerungskonzept Flächen für die Regenwasserreinigung und die Regenwasserrückhaltung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor. Das von den abflusswirksamen Flächen ablaufende Regenwasser wird in südwestliche Richtung zu einem Retentionsboden-</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>T 05.2b) Wasserschutzgebiet: Der Änderungsbereich befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle. Es gelten die in der „<i>Ordnungsbekräftigten Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Erker Mühle der RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung Aktiengesellschaft in Köln</i>“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.</p> <p>T 05.2c) Bodenschutz/ Altlasten: Im Zuge der Erweiterung der Kindertagesstätte sind Erdbebewegungen erforderlich. Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden, sofern nachfolgende Nebenbestimmungen mit in die Baugenehmigung aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt, ist unverzüglich die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises zu informieren. Arbeiten im auffälligen Bereich sind solange einzustellen, bis das weitere Vorgehen mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt ist. Auffälliges Material ist getrennt zu lagern und nicht mit unbelasteten Materialien zu vermischen. 2. Vor Ort abgetragener Boden kann zum Wiedereinbau verwendet werden, sofern er organoleptisch unauffällig ist. 	<p>filter (RBF) abgeleitet und von dort gedrosselt dem Böttcher Bach zugeführt. Der RBF, der im Zusammenhang mit Haus 7 errichtet wird, wird an die Erfordernisse der neuen Bauflächen angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p>Überschüssiger Boden ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten oder zu beseitigen, hierzu sind der Unteren Umweltschutzbehörde entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>3. Wird zusätzliches Bodenmaterial benötigt, so darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Beimengungen (EAK-Abfallschlüsselnummern 170504 und 200202, EAK-Bezeichnung Boden und Steine) abgelagert werden. Die Herkunft, die Menge und die Unbedenklichkeit des Bodenaushubs sind nachzuweisen. Die Nachweise sind der Unteren Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Sollten im Rahmen des geplanten Bauvorhabens RCL-Materialien eingebaut werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
T 06	12.02.2021 12.02.2021	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf erhebliche Bedenken gegen den erneuten Verlust von Wald zu Gunsten der Kita-Erweiterung. Durch den Bebauungsplan Nr. 5583 sind bereits mehrere Hektar Wald zu Gunsten der Standort- bzw. Betriebserweiterung umgewandelt worden. Kurz nach Satzungsbeschluss wurde festgestellt, dass Bauflächen vergrößert und weitere Waldbereiche der Bebauung weichen müssen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW formuliert unter Punkt 7.3-1 folgendes Ziel: <i>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in</i></p>	<p>Die Änderung erfolgt 8 Jahre nach dem Satzungsbeschluss, der 2015 gefasst wurde. Es ist nicht unüblich, dass sich in einer solchen Zeitspanne einzelne Planungsanforderungen verändern.</p> <p>Im Regionalplan Köln ist die Fläche nicht als Waldbereich ausgewiesen. Die Ziele des LEP finden daher keine An-</p>	<p>nein</p> <p>teilweise</p>

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksichtigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		<p><i>Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i></p> <p>Der Alternativstandort sollte in der Begründung zur 1. Änderung näher beschrieben und die Gründe gegen den geprüften Alternativstandort transparent dargestellt werden. Auch Überlegungen, eine oder zwei Waldkindergruppen zu etablieren scheinen nicht betrachtet worden zu sein.</p> <p>Der Nachweis für eine alternativlose Waldinanspruchnahme wurde gemäß dem Ziel des LEP NRW nicht erbracht.</p>	<p>wendung. Aber auch auf kommunaler Ebene besteht gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB die Notwendigkeit, die Umwandlung als Wald genutzter Fläche zu begründen.</p> <p>Der Alternativstandort liegt südlich des jetzt in Umsetzung befindlichen Bauabschnitts. Die Umsetzung auf der zunächst angedachten Fläche hätte gesonderte Erschließungsmaßnahmen gefordert, erhebliche Mehrkosten verursacht und der Außenbereich der Kita wäre durch die von der Baustelle verursachten Immissionen belastet gewesen. Siehe hierzu Kapitel Nr. 5 in der Begründung. Aus den genannten Gründen wurde entschieden, die vorhandene Kita zu erweitern und über einen Verbindungsbau an das gerade im Bau befindliche Haus 7 anzuschließen. Dadurch wird auf einer kleinen Fläche in den Wald eingegriffen. Ein forstrechtlicher Ausgleich erfolgt sowohl für die direkte als auch die indirekte Inanspruchnahme (30 m Abstand) des Waldes. Die Berechnung und der Ausgleich sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt. Alternativen gleicher Eignung gibt es nicht auf dem Betriebsgelände.</p>	ja
T 07	22.02.21 22.02.21	Umicore Mining Heritage GmbH	<p>Mit den Hinweisen Nr. 6 und Nr. 7 im Bebauungsplan wird auf den Altbergbau und die Pflicht zur Durchführung einer Standsicherheitsprüfung bei Neubauvorhaben hingewiesen (siehe T04).</p>	ja
		<p>Es wird auf die textlichen Festsetzungen und den Rechtsplan des Bebauungsplanes Nr. 5583 – Bockenberg 2 – und im Speziellen auf den Hinweis 7 mit Bezug auf den vorhandenen Altbergbau und die Hinweise zur Überprüfung der Standsicherheit verwiesen. Die Standsicherheit für die geplante Baumaßnahme sollte vor dem Hintergrund des vorhandenen Alt-</p>		

Stellungnahme				
Lfd. Nr.	vom	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	berücksich- tigt
	eingeg. am			
	bisherige			
		bergbaus der Sicherheit halber für jedes Bauprojekt nachgewiesen werden, nicht zuletzt wegen der mit Altbergbau zusammenhängenden Lageunsicherheit.		